

BGer 1P.579/2006 vom 4. Dezember 2006

Bundesgericht, 2006-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.579_2006

FR: TF 1P.579/2006 du 4 décembre 2006

IT: TF 1P.579/2006 del 4 dicembre 2006

Regeste

Festsetzung Strassenprojekt | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 04.12.2006 1P.579/2006 Tribunal fédéral
Ire Cour de droit public 04.12.2006 1P.579/2006 Tribunale federale I Corte di diritto
pubblico 04.12.2006 1P.579/2006

Festsetzung Strassenprojekt | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1P.579/2006 /fun Urteil vom 4. Dezember 2006
I. Öffentlichrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Féraud, Präsident, Bundesrichter
Aeschlimann, Fonjallaz, Gerichtsschreiberin Schilling. Parteien X._____,
Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Imthurn, gegen Gemeinderat
Küsnacht, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht, vertreten durch Rechtsanwältin Nadja
Herz, Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, Postfach, 8706 Meilen, Verwaltungsgericht des
Kantons Zürich, 3. Abteilung, 3. Kammer, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich.
Gegenstand Festsetzung Strassenprojekt, Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid
des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3. Abteilung, 3. Kammer, vom 15. Juni 2006.
Das Bundesgericht zieht in Erwägung: dass das Projekt für den Ausbau der
Goldacherstrasse in Küsnacht im Mai 2005 öffentlich aufgelegt wurde, dass der
Gemeinderat Küsnacht die Einsprache von X._____ abwies und der Bezirksrat Meilen
auf den hernach erhobenen Rekurs nicht eintrat, dass das Verwaltungsgericht des Kantons
Zürich die Beschwerde von X._____ mit Entscheid vom 15. Juni 2006 abwies, da die
Beschwerdeführerin ihre Rechtsmittelbefugnis in den unterinstanzlichen Verfahren nicht
dargetan habe und ihr durch den Strassenausbau auch kein Nachteil entstehe, der sie zur
Ergreifung eines Rechtsmittels legitimiere, dass X._____ gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichtes staatsrechtliche Beschwerde erhoben hat, dass die Beschwerdeschrift
Züge einer übermässig weitschweifigen Eingabe im Sinne von Art. 30 Abs. 3 OG trägt, sich
die Beschwerde aber als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, dass
Anfechtungsobjekt im staatsrechtlichen Verfahren allein der letztinstanzliche kantonale
Entscheid sein kann (Art. 86 Abs. 1 OG) und somit auf die Beschwerdevorbringen, die
sich gegen die Entscheide und das Vorgehen der unteren Instanzen richten, nicht
einzutreten ist, dass das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid die Auffassung des
Bezirksrats, es mangle der Beschwerdeführerin an der Rechtsmittellegitimation, im
Ergebnis bestätigt hat und daher der Vorwurf der Beschwerdeführerin, das Gericht habe
sich zu Unrecht mit der Sache selbst nicht befasst, ins Leere stösst, dass in der
staatsrechtlichen Beschwerde über weite Strecken rein appellatorische Kritik am
angefochtenen Entscheid geübt wird, auf die im staatsrechtlichen Verfahren nicht
eingetreten werden kann, dass die Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu gewissen -

letztlich unerheblichen - Verfahrensmängeln im Einsprache- und Rekursverfahren verfassungsrechtlich haltbar sind, dass die Begründung des Verwaltungsgerichts, weshalb der Beschwerdeführerin keine Rechtsmittelbefugnis zugestanden werden könne, vertretbar ist, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch kein Anlass bestand, die Beschwerdeführerin zur - Streitgegenstand bildenden - Frage der Beschwerdelegitimation zusätzlich anzuhören, dass die staatsrechtliche Beschwerde demnach unter Verweis auf die Erwägungen des Verwaltungsgerichts abzuweisen ist, soweit auf sie eingetreten werden kann (vgl. Art. 36a Abs. 1 und 3 OG), dass die bundesgerichtlichen Kosten dem Ausgang des Verfahrens entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 156 Abs. 1 OG) und dass gemäss bundesgerichtlicher Praxis zu Art. 159 Abs. 2 OG auch im staatsrechtlichen Verfahren von der Zusprechung einer Parteientschädigung an Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern abzusehen ist. Demnach erkennt das Bundesgericht im Verfahren nach Art. 36a OG : 1. Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Gemeinderat Küsnacht, dem Bezirksrat Meilen und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, 3. Kammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 4. Dezember 2006 Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.